

Original

Landesverfassungsgesetz

vom **15. Dez. 1953**...

über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften des Landes
Niederösterreich (NÖ.-Wiederverlautbarungsgesetz - NÖ-WVG).

Auf Grund des § 9 des Bundesverfassungsgesetzes vom
12. Juni 1947 über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften,
BGBl. Nr. 114, hat der Landtag von Niederösterreich beschlossen:

§ 1

Die Landesregierung wird ermächtigt, österreichische Rechtsvorschriften, die Angelegenheiten betreffen, für die nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 dem Land die Gesetzgebung oder die Ausführungsgesetzgebung zusteht, in ihrer durch spätere Vorschriften ergänzten oder abgeänderten Fassung durch Kundmachung mit rechtsverbindlicher Wirkung neu zu verlautbaren.

§ 2

Die Landesregierung kann anlässlich der Wiederverlautbarung:

- 1.) überholte terminologische Wendungen, insbesondere nicht mehr zutreffende Bezeichnungen der mit der Vollziehung betrauten Behörden durch die dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung entsprechenden neuen Bezeichnungen ersetzen;
- 2.) der österreichischen Rechtsübung fremde terminologische Wendungen durch solche österreichischer Rechtssprache ersetzen;
- 3.) Bestimmungen, die zufolge einer nach § 2 R.-ÜG. in Geltung belassenen Vorschrift anzuwenden sind, dem österreichischen Recht anpassen und in den Text der wiederverlautbarten Rechtsvorschrift einfügen;
- 4.) Bestimmungen, die durch spätere Rechtsvorschriften aufgehoben oder sonst gegenstandslos geworden sind, als nicht mehr geltend feststellen;
- 5.) Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stande der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, sowie sonstige Unstimmigkeiten richtigstellen;
- 6.) Änderungen oder Ergänzungen, die nicht durch Novellen, sondern durch besondere Gesetze abseits des Stammgesetzes verfügt wurden, in die betreffende Rechtsvorschrift selbst einbauen;
- 7.) die Bezeichnung der Paragraphen, Artikel, Absätze u.dgl. bei Ausfall oder Einbau einzelner Bestimmungen entsprechend ändern

und hiebei auch die Bezugnahme auf Paragraphen, Artikel, Absätze u.dgl. innerhalb des Textes der Rechtsvorschrift entsprechend richtigstellen;

8.) dem Gesetz einen kurzen Titel geben.

§ 3

Die wiederverlautbarten Rechtsvorschriften sind von der Landesregierung unverzüglich dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

Die Kundmachung der zur Wiederverlautbarung gelangenden Rechtsvorschriften erfolgt im Landesgesetzblatt.

§ 5

In der Kundmachung stellt die Landesregierung den Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung fest.

§ 6

Von dem der Herausgabe der Wiederverlautbarung folgenden Tage an sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den wiederverlautbarten Text der Rechtsvorschrift gebunden.

§ 7

Druckfehler in Wiederverlautbarungen von Rechtsvorschriften werden mittels Kundmachung der Landesregierung im Landesgesetzblatt berichtigt.

Auf Grund des Art. 21 des Landesverfassungsgesetzes vom 3. Juli 1930 für das Land Niederösterreich wird beurkundet, daß der obenstehende ^{Landesverfassungs-} Gesetzesbeschluß vom Landtage von Niederösterreich am 15. Dez. 1953 gefaßt worden ist.

Wien, 15. Dez. 1953

Der Präsident des Landtages von Niederösterreich;

Gammann

Der Landeshauptmannstellvertreter

Der Landeshauptmann;

Leinhardt